

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sinfonieorchester der Musikgemeinde Wermelskirchen e.V. Er hat seinen Sitz in Wermelskirchen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege sowie die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch bewirkt, dass musikalisch begabte Jugendliche im orchestralen Zusammenspiel gefördert und ihnen im Rahmen eines großen Sinfonieorchesters die Erarbeitung und Aufführung von Orchesterwerken ermöglicht werden. Der Verein übernimmt gleichzeitig auch eine Förderfunktion als Ausbildungsorchester für fortgeschrittene Schüler der Jugendmusikschule Wermelskirchen e.V.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden.
- (3) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Der Eintritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt ab dem nächsten vollen Monat die Mitgliedschaft. Jedem Mitglied steht ein Exemplar der Satzung zu. Es verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung der Satzung.
- (5) Die aktive Mitgliedschaft kann für eine bestimmte Zeit ruhen. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung. Ehrenmit-

glieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

- (7) Fördermitglieder werden regelmäßig über alle musikalischen Veranstaltungen des Vereins informiert. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet der Verein in seiner Gesamtheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet sie darüber hinaus bei Liquidation.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ohne Einhaltung von Fristen gekündigt. Die Beiträge sind jedoch bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung sollte dem Mitglied jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshauptversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Notenwart
 - dem Jugendwartsowie ihren jeweiligen Stellvertretern und dem bzw. den Dirigenten, soweit sie Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassierer.Jeder vertritt den Verein allein.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit

der Vorsitzende aus, so muss innerhalb eines Vierteljahres eine außerordentliche Jahreshauptversammlung für die Nachwahl stattfinden.

§ 9 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung soll mindestens einmal im Jahr, und zwar in den ersten drei Monaten stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Dirigenten
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung von Beiträgen
 - f) Wahl der Kassenprüfer
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die erste Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (5) In der Jahreshauptversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Besteht bei der Vorstandswahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Zur Änderung dieser Satzung ist allerdings eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 11 Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus und ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich. Er entscheidet insbesondere über die Gestaltung der Orchesterprogramme, über notwendige Anschaffungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- (2) Der Vorsitzende und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und nimmt An- und Abmeldungen entgegen.
- (3) Der Dirigent bzw. die Dirigenten leiten die Orchesterproben und sind für den musikalischen Bereich verantwortlich.
- (4) Dem Kassierer bzw. seinem Stellvertreter obliegt die laufende Rechnungsführung, er zieht die Beiträge ein und leistet alle Zahlungen, zu denen er ermächtigt ist bzw. die für Vereinszwecke zweifellos feststehen.
- (5) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten in den Versammlungen und erledigt den anfallenden Schriftverkehr. Die von ihm zu verfassenden Protokolle der Sitzungen und Jahreshauptversammlungen sind in der jeweils nächsten Sitzung vorzulesen.
- (6) Der Notenwart ist für die Aufbewahrung sowie Verteilung und Einsammlung der einzelnen Noten in den Proben bzw. Konzerten verantwortlich.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Jahreshauptversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es einer schriftlichen Einladung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Die auflösende Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 3/4 für die Auflösung des Vereins stimmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 BGB.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wermelskirchen mit der Auflage, es für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden, der der Zielsetzung dieser Satzung entspricht und von der auflösenden Versammlung noch näher zu bestimmen ist.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 18.01.2013 beschlossen.